

3715. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Das Bauamt I der Stadt Zürich ersuchte am 8. September 1961 um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 30. Oktober 1957 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Birchstrasse, Teilstück Seebacher-/Glattalstrasse, und an der Seebacherstrasse, zwischen Buhnstrasse und Birchstrasse, die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 1909 genehmigten Bau- und Niveaulinien an der Seebacherstrasse zwischen Buhnstrasse und Sonnenrain und die Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 1940 genehmigten Baulinie an der Glattalstrasse, Teilstück Birch-/Leimgrübelstrasse, bzw. die Oeffnung dieser Baulinie bei der Einmündung der Birchstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 25. August 1961 sind gegen den am 13. Dezember 1957 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr pendent.

Der Bauabstand der Birchstrasse ist auf 32 m festgesetzt. Im Bereich der Einmündung der Köschenrüti- und Seebacherstrasse ist dieser auf 75 m erweitert. Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 4 % auf. An der Glattalstrasse werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 17. Oktober 1940 genehmigten Baulinien gegen die Einmündung der Birchstrasse von 30 m bis maximal 52 m erweitert. Ebenso werden die Bauabstände der Seebacherstrasse bei der Einmündung in die Birchstrasse auf 24 m bis maximal 27 m festgesetzt. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1092 vom 22. April 1948 genehmigten Baulinien an. Die Niveaulinie der Seebacherstrasse zwischen der Birchstrasse und der Einmündung der Buhnstrasse weist eine Maximalsteigung von 6 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 30. Oktober 1957 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Birchstrasse zwischen Seebacher- und Glattalstrasse und an der Seebacherstrasse zwischen Buhn- und Birchstrasse, die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Seebacherstrasse zwischen Buhnstrasse und Sonnenrain sowie die Abänderung der Baulinien an der Glattalstrasse zwischen Birchstrasse und Leimgrübelstrasse bzw. die Oeffnung der Baulinie an der Glattalstrasse bei der Einmündung der Birchstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.